

RS Vfgh 2020/3/10 E492/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.2020

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung einer gegen den Bescheid eines Magistrates erhobenen Beschwerde mangels Zuständigkeit des VfGH

Rechtssatz

Weder Art144 B-VG - dieser bezieht sich nur auf Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte - noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem VfGH die Zuständigkeit ein, Bescheide auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde zu überprüfen. Auch ein Fall des Art141 Abs1 litj B-VG liegt nicht vor.

Entscheidungstexte

- E492/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2020 E492/2020

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Instanzenzugerschöpfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E492.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>